

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - U - Wizu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinien 79/117/EWG und 96/59/EG

KOM(2003) 333 endg.; Ratsdok. 10864/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Absicht der Kommission, auf dem Verordnungswege europaweit einheitliche Regelungen zu der Durchführung der internationalen Vereinbarungen über den Verzicht auf Herstellung, Verwendung und Freisetzung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) sowie deren effiziente Entsorgung zu schaffen. Allerdings bestehen seitens des Bundesrates auch Bedenken gegen den Verordnungsvorschlag, da vor allem nicht in ausreichendem Maße auf bereits bestehende Instrumente des Gemeinschaftsrechts zurückgegriffen wird, sondern Parallelregelungen aufgebaut werden sollen.

...

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den künftigen Beratungen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen:

Zu Artikel 6 (in Verbindung mit Artikel 12)

- EU
U
2. Eine Doppelregelung sieht der Bundesrat in der Forderung des Artikels 6 des Verordnungsvorschlags zur Erstellung und Aktualisierung eines Freisetzungskatasters. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die hier geforderten Informationen - mit Ausnahme der PCB - bereits heute durch das Europäische Schadstoffemissionsregister (EPER) vorliegen. Die PCB werden im Rahmen der internationalen Fortentwicklung von EPER, dem so genannten PRTR, als weiterer zu erhebender Schadstoff berücksichtigt. Damit entspricht das EPER in seiner fortentwickelten Form den Anforderungen an ein Freisetzungskataster entsprechend Artikel 6 des vorliegenden Verordnungsvorschlags. Darüber hinaus werden über EPER im Gegensatz zu dem in Artikel 12 vorgesehenen 3-jährigen Berichtszyklus ab 2007 jährlich aktuelle Freisetzungsdaten für diese Stoffe zur Verfügung stehen.
- EU
U
3. Die in Artikel 12 Abs. 2 und 3 genannten nationalen Berichtspflichten aus dem Verordnungsvorschlag sollten gestrichen oder auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Erhebung weiterer Daten zum Herstellen, Verwenden und In-Verkehr-Bringen der zweifellos problematischen Stoffe entsteht den Überwachungsorganen der Länder erheblicher Mehraufwand.

Dazu steht der erhoffte Nutzen - verbesserter Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt - in keinem ausreichenden Verhältnis.

Verfügbare Kapazitäten in den Behörden (sofern überhaupt vorhanden) sollten in erster Linie mit tatsächlichen Kontrollmaßnahmen vor Ort und Verfolgung von Verstößen gegen die geltenden Vorschriften befasst werden.

Zu Artikel 7 (in Verbindung mit Artikel 18)

- EU
U
4. Bei den vorgesehenen Regelungen in Artikel 7 zur Abfallbewirtschaftung ist der Bundesrat der Auffassung, dass nationale Besonderheiten nicht genügend Berücksichtigung finden.

Der Verordnungsvorschlag sieht - im Gegensatz zu den internationalen Vereinbarungen - nicht die Möglichkeit vor, durch Einlagerung unter Tage POP-Schadstoffe dauerhaft von der Biosphäre auszuschließen. Die in Deutschland gängige Praxis der Einlagerung von PCB-haltigen Kondensatoren in Untertagedeponien oder von POP-haltigen Filterstäuben als Bergversatz wäre dann nicht mehr möglich. Die Bundesregierung wird daher gebeten, folgende Änderungen zu fordern:

EU
U 5. - Eine Einlagerung von Trafos, Kondensatoren etc. in Untertagedeponien muss auch weiterhin möglich sein. Bei der Festlegung der Konzentrationsgrenzen in Anhang IV des Verordnungsvorschlags sollte bedacht werden, dass auch nach einer Entnahme der POP-haltigen Stoffe (Dielektrika, Transformatorenöl etc.) eine Restbelastung in den Geräten verbleibt. Der Bundesrat schlägt hierzu vor, auf den entsprechenden Wert der PCB-Richtlinie 96/59/EG von 50 mg/kg zurückzugreifen. Der Artikel 18 sollte gestrichen werden.

EU
U 6. - Bei POP-haltigen Abfällen sollten die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten weiterhin genutzt werden können. Beispielsweise sollte die Verwendung von Filterstäuben aus Verbrennungs- (insbesondere Abfallverbrennungs-) Anlagen im Bergversatz zulässig bleiben, soweit sie zu keiner Beeinträchtigung der Biosphäre führt. Auch infolgedessen wäre Artikel 18 zu streichen.

EU
Wi 7. - Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, dass die in Artikel 18 vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 96/59/EG unterbleibt.

Die geltende Fassung der Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung von PCB und PCT regelt in Artikel 2 Buchstabe f die für eine Beseitigung von PCB und PCB-Abfällen anzuwendenden Verfahren. Hinsichtlich des Entsorgungsverfahrens D 12 wird dort weiter eingeschränkt, dass nur eine sichere und tiefe unterirdische Lagerung in Trockengesteinsformationen und diese auch nur für nicht dekontaminierbare Geräte, die PCB oder PCB-Abfall enthalten, zugelassen ist.

Diese Anforderungen wurden mit § 2 Abs. 5 Satz 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung im nationalen Recht umgesetzt.

Danach ist es erforderlich, dass vor einer untertägigen Ablagerung jedenfalls zu prüfen ist, ob die PCB oder PCB-Abfälle nicht mittels Verfahren insbesondere zur chemisch-physikalischen Behandlung oder Verbrennung dekontaminiert werden können. Erst wenn diese Entsorgungsoptionen nicht möglich sind, kommt eine untertägige Ablagerung infrage und stellt damit die letzte Entsorgungsoption für nicht dekontaminierbare PCB dar. Diese letzte Entsorgungsoption muss zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für PCB insgesamt beibehalten werden.

Die geltende Rechtslage entspricht auch den Anforderungen nach Artikel 7 des vorliegenden Verordnungsvorschlags, der unter Nummer 1 die Zerstörung oder Umwandlung der persistenten organischen Schadstoffe fordert und unter Nummer 2 andere Beseitigungsmaßnahmen im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie, wie die untertägige Ablagerung, zulässt.

Aus diesen Gründen ist eine Änderung der Richtlinie 96/59/EG nicht nur entbehrlich, sondern für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit kontraproduktiv, und wird abgelehnt.

EU
U 8. - In Artikel 7 wird dreimal der Begriff "entsorgt" verwendet. Die englische Originalfassung verwendet den sachlich gebotenen Begriff "disposed", was richtigerweise mit "beseitigt" statt "entsorgt" übersetzt werden müsste. Deshalb sollte zur begrifflichen Klarstellung "beseitigt" verwendet werden, um Unschärfen zu vermeiden.

EU
U 9. Die Regelungen des Artikels 7 zur Abfallbewirtschaftung von POPs gelten für alle Abfälle, die aus in Anhang IV aufgelisteten Stoffen bestehen, diese enthalten oder durch sie verunreinigt sind. Diese Abfälle müssen grundsätzlich so entsorgt werden, dass die darin enthaltenen POPs zerstört werden und die verbleibenden Abfälle keine Eigenschaften von POPs mehr aufweisen (Artikel 7 Abs. 1). Weiter ist die Wiederverwendung oder Verwertung von Abfällen, die aus in Anhang IV aufgelisteten Stoffen bestehen, diese enthalten oder durch sie verunreinigt sind, verboten (Artikel 7 Abs. 3).

In Anhang IV der Verordnung sind neben den als POP definierten Pflanzenbehandlungsmitteln auch polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCCD/PCDF) aufgeführt. PCB und PCCD/PCDF sind mittlerweile ubiquitär verteilt und lassen sich auf Grund der empfindlichen Analyseverfahren in sehr vielen Produkten und Abfällen ana-

lytisch auch in geringsten Spuren nachweisen. Daher ist es sowohl für Beseitigung als auch für die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen zwingend erforderlich zu definieren, wann ein Abfall als mit PCB oder mit PCCD/PCDF verunreinigt anzusehen ist. Beispielsweise lassen sich PCCD/PCDF in fast allen Böden oder Bioabfällen in geringen Spuren analytisch nachweisen. Eine Wiederverwendung oder Verwertung ist jedoch schadlos möglich und umweltpolitisch gewollt.

Zu Artikel 9 (in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 3)

EU
U

10. Auch bei den künftigen Beratungen des Artikels 9 (Schaffung von Programmen und Mechanismen für die Umweltüberwachung von Dioxinen, Furanen und PCB) in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 3 wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, dass bereits bestehende Instrumente des Gemeinschaftsrechts genutzt werden. So ist bereits in der Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit deren Anhang über prioritäre Stoffe die Verpflichtung normiert, die Belastung mit PCB regelmäßig zu erheben und entsprechend Bericht zu erstatten.

Soweit neue Messverpflichtungen notwendig sind (z. B. im Luftbereich), ist seitens der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass diese nicht den Umfang einer flächendeckenden Überwachung annehmen. Sie ist in der Sache nicht erforderlich und von den Ländern finanziell sowie von der vorhandenen Ausstattung nicht leistbar. Die Beurteilung, ob die durchgeführten Maßnahmen erfolgreich waren, lässt sich zuverlässig auch anhand des jährlich aktualisierten EPER-Katasters führen. Eine unterstützende Immissionserhebung an wenigen Messstationen ist dann ausreichend.

B

11. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.